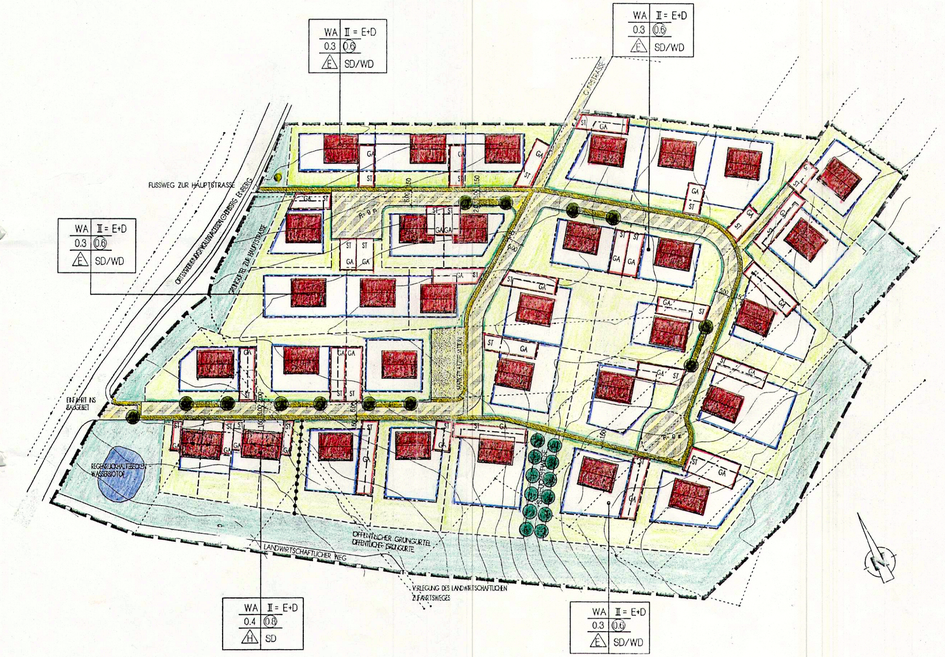

BEBAUUNGSPLAN "EINBERG - WEST"

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I 2 VOLLGESCHOSSE

DIE GARAGENHÖHE VON DER GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUR TRAUFE DARF 2,75 METER NICHT ÜBERSCHREITEN. GARAGEN AUF GRENZBAU KÖNNEN ALS DACH EINES HAUPTGEBÄUDES AN DER TRAUFSEITE ERMÖGLICHT WERDEN.

EIN KNIESTOCK MIT DER HÖHE BIS 1,00 METER IST ZUGELASSEN.

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,6

1.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,2

E EINZELHÄUSER

H HAUSGRUPPEN

BAUGRENZE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GA GARAGE

ST STELLPLATZ

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. DER ABSTAND DER GARAGEN ZU VERKEHRSFLÄCHE MUSS BEI DIREKTER ZUFAHRT MINDESTENS 5,00 METER BETRAGEN (§ 23 (2) BAV.)

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO: Art. 6+7

HAUPTFIRSTRICHTUNG (nicht zwingend vorgeschrieben)

SD/WD SATTELDACH/WALMDACH

VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG 35 - 48 GRAD

BEI DOPPELHÄUSERN UND HAUSGRUPPEN IST GLEICHE DACHFORM UND NEIGUNG HERZUSTELLEN.

DACHAUFBAUTEN SIND ZUGELASSEN. IHRE GESAMTBREITE DARF EIN DRITTEL DER GESAMTLÄNGE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER ABSTAND ZUM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1,00 m BETRAGEN.

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GEHSTEIGKANTE

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PFLANZMASSNAHMEN

GEMÄSS DARSTELLUNG SIND PFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZ VORZUNEHMEN

BÄUME STIELEICHE, KASTANIE, EICHE, OBSTBÄUME

STRÄUCHER HASEL, ROTDORN, SCHWEISS

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

SONSTIGES

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 09.03.98 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUß WURDE AM 23.05.98 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

RODENTAL, DEN 30.06.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

2. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 11.12.97 HAT AM 17.06.98 STATTGEFUNDEN.

RODENTAL, DEN 30.06.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

3. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 04.01.2000 WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 04.01.00 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 01.02.00 BIS 03.03.2000 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 10.01.00 UND DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 22. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

RODENTAL, DEN 30.06.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

4. DER STADTRAT RODENTAL HAT AM 13.03.00 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 13.03.00 GEMÄß § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RODENTAL, DEN 11.07.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

5. NACHDEM DER BABAUUNGSPLAN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (§ 8, ABS. 2 SATZ 1 BAUGB) ENTWICKELT WURDE IST EINE GENEHMIGUNG NACH § 10 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB NICHT ERFORDERLICH.

RODENTAL, DEN 11.07.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

6. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 08.7.00 GEMÄSS § 10 ABS 3 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTUNDEN IM RATHAUS DER STADT RODENTAL ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 SOWIE DER §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

RODENTAL, DEN 11.07.2000 — 1. BÜRGERMEISTER

BAUGEBIET EINBERG-WEST

BEBAUUNGSPLAN

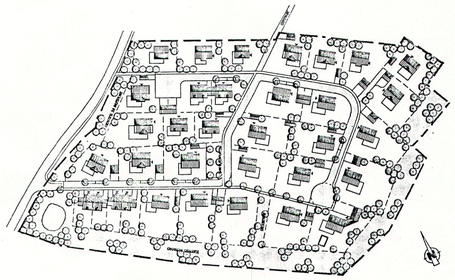

ENTWURFSVERFASSER:

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ROTHLING & PARTNER
HEIDENSTEIN 8 — 96472 RODENTAL — TEL. 09563/74040
JUTTAPLATZ 21 — 96515 SONNEBERG — TEL. 03675/89750

MASSTAB : 1 : 1000

RODENTAL, DEN 04.01.2000